

107/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Dr. Pumberger, Wenitsch haben am 31. Jänner 1996 unter der Nr. 55/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gefährdung durch "Elektrosmog" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu den Ausführungen in der Präambel der Anfrage ist zu bemerken, daß sich der in dem zitierten Kurier-Artikel vom 9.1.1996 erwähnte Auftrag an das ÖFZS selbstverständlich nicht auf eine vermutete Sammeltätigkeit beschränkt, sondern eine Bewertung der dokumentierten Forschungsergebnisse der vergangenen Jahre über die Wirkung nieder- und hochfrequenter elektromagnetischer Felder beinhaltet. Vertragsgemäß sind die Ergebnisse dieses Auftrags im Herbst dieses Jahres vorzulegen.

Die von Radaranlagen erzeugten elektromagnetischen Felder sind der Art nach den hochfrequenten elektromagnetischen Feldern zuzuordnen und werden durch den gegenständlichen Auftrag an das ÖFZS miterfaßt.

Zu Frage 1 :

Die angesprochene Studie über die Kontrolle allfälliger Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen und deren Nachkommenschaft durch nichtionisierende Wechselfelder (unter besonderer Berücksichtigung von Mikrowellen und Radarwellen) sowie durch statische und aperiodische elektrische und magnetische Felder wurde unter Federführung des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf (ÖFZS) als interdisziplinäres Forschungsprojekt der Seibersdorfer Institute für Physik und Biologie in Zusammenarbeit mit dem Institut für Nachrichtentechnik der Technischen Universität Wien, der Versuchsanstalt für Biomedizinische Technik der Technischen Universität Graz und dem Joliot-Curie Institut Budapest durchgeführt . Die im Rahmen dieser Studie gestellte Aufgabe umfaßte die Erfassung der wichtigsten Verursacher in Medizin, Technik und Forschung bei den einzelnen Strahlenarten, die Erfassung der zum damaligen Zeitpunkt bekannten bzw. in Diskussion stehenden Wirkungen der einzelnen Strahlenarten und die Bewertung ihrer strahlenschutztechnischen Relevanz , die Erfassung der für die einzelnen Verursacher typischen Strahlenfelder, die Ausarbeitung einer Übersicht über allfällige in einzelnen Ländern bestehende Regelungen, die Ausarbeitung von Empfehlungen für Personenschutzgrenzwerte nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik , die in österreichische Regelungen (zB . Normen) Eingang finden sollten, sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen für allfällige Schutzmaßnahmen.

Zu Frage 2 :

Die in Aussicht gestellte Aktualisierung wurde Anfang des

heuristicen Jahres in Auftrag gegeben.

Zu Frage 3 :

Der Auftrag umfaßt die Erstellung einer Studie zur Erfassung und Bewertung der Ergebnisse neuerer Untersuchungen, eine Bestandsaufnahme und Diskussion aktueller Grenzwerte , die

Ausarbeitung von Empfehlungen für Kontroll- und Schutzmaßnahmen sowie die Aktualisierung der bestehenden Literaturdatenbank.

Zu Frage 4 :

Seitens meines Ressorts wurde zu keiner Zeit behauptet, daß die Forschungstätigkeit des ÖFZS durch eine "Sammeltätigkeit" ersetzt wird, derartiges ist aus dem zitierten Artikel auch nicht zu entnehmen; vielmehr wird im Zitat dieses Artikels auf die Notwendigkeit der Schaffung eines wissenschaftlichen Hintergrundes für eine Grenzwertfestlegung hingewiesen.

Zu Frage 5 :

Im Themenbereich Elektrosmog ist für die in Frage 1 dargestellte Studie des ÖFZS ein Betrag von insgesamt S 2,155.800 aufgewendet worden.

Zu Frage 6 :

Für die seinerzeitige Studie wurden vom Auftragnehmer Zwischenberichte zum Nachweis des vertragsgemäßen Fortganges der Arbeiten sowie ein dreibändiger Abschlußbericht vorgelegt.

Für die jüngst in Auftrag gegebene Studie liegen derzeit noch keine Berichte vor.

Zu Frage 7 :

Der dreibändige Abschlußbericht wurde im Auftrag meines Ressorts vom ÖFZS in begrenzter Stückzahl aufgelegt und den mit Fragen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor den Gefahren durch nichtionisierende Strahlung befaßten Behörden und sonstigen interessierten Stellen, wie dem Österreichischen Normungsinstitut, zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse dieses Berichtes stellen die Grundlage für die Erarbeitung der österreichischen Strahlenschutznormen ÖNoRM S 1119 "Niederfrequente elektrische und magnetische Felder, Zulässige Expositionswerte zum Schutz von Personen im

Frequenzbereich 0Hz bis 30 kHz " und ÖNORM S 1120 "Mikrowellen und Hochfrequenzfelder, Zulässige Expositionswerte zum Schutz von Personen im Frequenzbereich 30 kHz bis 3000 GHz , Messungen " , dar .

Die Inhalte dieser beiden Normen fanden seither ihren Niederschlag in den Sachverständigengutachten im Rahmen behördlicher Bewilligungsverfahren für Anlagen, die elektromagnetische Felder emittieren. Die beiden Normen wurden als österreichischer Beitrag in die Ausarbeitung der europäischen Vornorm EVN 50166-2 eingebracht . Die Qualität des österreichischen Beitrages wurde vom Europäischen Elektrotechnischen Komitee in der Weise hervorgehoben, daß ein

Mitarbeiter des ÖFZS zum Vorsitzenden des entsprechenden Technischen Komitees bestellt wurde. Als weiteres Ergebnis der Studie hat das ÖFZS unter Einsatz beträchtlicher eigener Geldmittel ein Laboratorium für elektromagnetische Felder und später auch ein Laserschutzlabor errichtet. Damit wurden in Österreich für die praktische Durchführung des Strahlenschutzes betreffend nichtionisierende Strahlung erforderliche technische Einrichtungen geschaffen. Der hohe Qualitätsstandard dieser Einrichtungen und die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter fanden ihren Niederschlag in der Bestellung weiterer Mitarbeiter des ÖFZS zu Mitgliedern der in diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen.

Zu Frage 8 :

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf den Menschen hängen primär vom Frequenzbereich ab. Während im Niederfrequenzbereich Reizwirkungen auf Nerven- und Muskelzellen maßgeblich sind, steht im Hochfrequenzbereich die Wärmewirkung im Vordergrund. Unter Berücksichtigung entsprechender Sicherheitsfaktoren wurden Grenzwerte zum Schutz von Personen festgelegt (wobei Österreich, wie bereits erwähnt, eine Vorreiterrolle hatte), die als Schwellenwerte anzusehen sind, sodaß bei Unterschreiten dieser Werte eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist.

Hinsichtlich Radaranlagen, Richtfunksendern und Fernsehsendern ist die Strahlenbelastung der Bevölkerung schon durch die Positionierung der Sender deutlich niedriger als durch die Belastung der bereits erwähnten in Normen festgelegten Grenzwerte. Dies trifft für die bei den Sendeanlagen beschäftigten beruflich strahlenexponierten Personen nicht von vornherein zu, sodaß spezielle Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sein können, die im Einzelfall nach Einholung von Sachverständigengutachten unter Beachtung der ÖNORM S 1120 bescheidmäßig festgelegt werden müssen.

Die Problematik möglicher gesundheitsschädlicher Auswirkungen anderer biologischer Effekte durch Exposition mit Magnetfeldern von Hochspannungsleitungen oder durch die Einwirkung niederfrequent gepulster Hochfrequenzfelder von Mobiltelefonen wird seit einigen Jahren intensiv untersucht. Nach Meinung der Internationalen Kommission für den Schutz vor Nichtionisierender Strahlung ICNIRP sind jedoch die Ergebnisse der bisher bekannten epidemiologischen Studien für eine Bewertung gesundheitlicher Risiken nicht ausreichend und daher auch nicht für die quantitative Festlegung von Grenzwerten oder Schutzvorschriften verwendbar.

Zu Frage 9 :

Das Problem der elektromagnetischen Felder wurde von der österreichischen Strahlenschutzkommission Ende 1994 aufgegriffen. Diese hat einstimmig die Gründung eines Unterausschusses zur Beratung der wesentlichen Inhalte einer gesetzlichen Regelung dieser Materie beschlossen. Es ist zu erwarten, daß die Beratungen in diesem Unterausschuß im Laufe dieses Jahres mit der Vorlage eines akkordierten Vorschlages für den fachlichen Inhalt entsprechender Rechtsvorschriften abgeschlossen werden können. In die Beratungen soll auch das

Ergebnis der jüngst in Auftrag gegebenen Studie einfließen.

Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung sind auch deshalb erforderlich, da die EU einen Richtlinienvorschlag zum Schutz der Arbeitskräfte - das sind Arbeitnehmer und entsprechende

Tätigkeiten ausführende Selbständige, wie Gewerbetreibende, Ärzte, Ingenieurkonsulenten etc. - vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen erarbeitet hat.

Zu Frage 10 :

Standardisierte Meßverfahren für elektromagnetische Felder einschließlich der erforderlichen Meßgeräte, Prüf- und Kalibriereinrichtungen stehen im ÖFZS im Rahmen der staatlich akkreditierten Prüfstelle für Strahlenschutz bereits zur Verfügung.

Zu Frage 11 :

Die Priorität bei der Lösung offener Fragen im Zusammenhang mit möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Nichtionisierende Strahlung sehe ich weniger in der Erstellung eines elektromagnetischen Immissionskatasters, sondern vielmehr in der Schaffung rechtlich verbindlicher und transparenter Regelungen unter Festsetzung gesicherter Personenschutzgrenzwerte, die eine allfällige spätere Schaffung eines Immissionskatasters überhaupt erst sinnvoll machen würden.

Die Festlegung gesetzlicher Personenschutzgrenzwerte setzt jedoch voraus, daß diese Grenzwerte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gesichert sind, wozu die Studie, mit der das ÖFZS betraut wurde, im Sinne einer Zusammenfassung und Bewertung der oben erwähnten Effekte beitragen soll.

Zu Frage 12 :

Wie bereits erwähnt, hat die EU als ersten Schritt für einheitliche gesetzliche Regelungen dieser Materie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen erstellt, der Gegenstand von Beratungen in einer

Ratsarbeitsgruppe sein wird, an denen auch österreichische Vertreter teilnehmen werden.

Zu Frage 13 :

Der Begriff Laserkanone ist in der gegenständlichen Anfrage nicht ausreichend definiert. Es wird angenommen, daß sich die gegenständliche Frage auf Lasergeräte bezieht, die von der Exekutive für Geschwindigkeitsmessungen verwendet werden. Diese Geräte sind nach dem Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle gemäß ÖNORM/IEC 825 in die Sicherheitsklasse 1 einzuordnen, sodaß schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze bei bestimmungsgemäßem Einsatz auszuschließen sind.